

Peter Krebühl, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

## Wann haften Arbeitnehmer?

erschienen in Frankfurter Rundschau, am 1./2. Oktober 2011, Seite K4

Wenn Arbeitnehmer schuldhaft gegen ihre Vertragspflichten verstoßen und ein Schaden entsteht, können sie von ihrem Arbeitgeber in Haftung genommen werden. Allerdings kann diese, abhängig vom Grad des Verschuldens, begrenzt werden. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Vorsatz wird angenommen, wenn ein Arbeitnehmer den Schaden wollte oder billigend in Kauf nahm. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Leichte Fahrlässigkeit ist das typische Sich-Vergreifen und Sicht-Vertun. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt besonders schwer verletzt und nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Im Prozess gegen eine Reinigungskraft (400-Euro-Job) hatte das LAG Niedersachsen über Schadensersatz wegen Beschädigung eines Kernspintomografen zu entscheiden. Das Gerät hatte sonntags mit einem lauten Alarmton auf einen Fehler hingewiesen, die Reinigungskraft drückte – ohne das Gerät zu kennen – einen beliebigen Knopf, um das Gerät auszuschalten. Durch die Fehlbedienung entstand ein Schaden in Höhe von 30843 Euro und einem Cent. Mit einem Urteil (Az. 10 S 1402/08) entschied das LAG, dass die Arbeitnehmerin zwar grob fahrlässig gehandelt hatte, sie sich aber auf die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung berufen könne. Da ihr Verhalten betrieblich veranlasst war und Schaden und Einkommen in einem groben Missverhältnis standen, begrenzte das Gericht die Haftung auf 3840 Euro.

In welcher Höhe der Schaden vom Arbeitnehmer bei einer Haftungserleichterung zu tragen ist, wird nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten abgewogen, etwa: dem Verschuldungsgrad, der Gefahrgeneigtheit der Arbeit, der Schadenshöhe, einem vom Arbeitgeber einkalkulierten oder durch eine Versicherung abdeckbaren Risiko, der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und der Höhe des Arbeitsentgelts. Wer allerdings grob gegen seine Pflichten verstößt, muss damit rechnen, vom Arbeitgeber – zu Recht – zur Kasse gebeten zu werden.

Der Autor Peter Krebühl ist Fachanwalt für Arbeitsrecht  
in der Kanzlei Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt. [www.k44.de](http://www.k44.de)